

# SCHACHBEZIRK OSTFRIESLAND

## TURNIERORDNUNG

Diese Turnierordnung ist für alle Meisterschaften des Schachbezirks Ostfriesland (SBO) verbindlich.

Turniere der Jugend regelt die Ausschreibung.

### 1. Spielbetrieb

1.1 Im SBO werden jährlich grundsätzlich folgende Turniere ausgetragen:

- Einzelmeisterschaft der Damen, Herren und Jugend,
- Pokalmeisterschaft der Damen, Herren und Jugend,
- Mannschaftsmeisterschaft,
- Sonderveranstaltungen.

1.2 Die Durchführung des Spielbetriebs obliegt der Turnierleiterin/dem Turnierleiter oder der Staffelleiterin/dem Staffelleiter des SBO. Näheres wird durch diese Turnierordnung sowie durch Ausschreibung geregelt.

### 2. Spielberechtigung

2.1 Die Teilnahmeberechtigung an den Turnieren des SBO regelt die jeweilige Ausschreibung.

### 3. Allgemeine Turnierbedingungen

- 3.1 Die Spielregeln, die Regeln für die Beendigung von Partien durch Schnellschach, die Regeln für Schnellschach und die Regeln für Fünf-Minuten-(Blitz)-Schach des Weltverbandes (FIDE) bilden einen Bestandteil dieser Turnierordnung und sind anzuwenden, wenn diese Turnierordnung nichts anderes vorsieht.
- 3.2 Der Ausrichter bzw. der gastgebende Verein bei Mannschaftsmeisterschaften ist verpflichtet, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Sie haben insbesondere für ausreichenden Bestand an Spielmaterial, Partieformularen und Schachuhren zu sorgen.
- 3.3 Bei allen Turnieren des SBO darf während der Wettkämpfe im Spielraum nicht geraucht werden.
- 3.4 Von der Turnierleiterin bzw. dem Turnierleiter können andere Personen mit der Durchführung eines Turniers/einer Runde beauftragt werden.
- 3.5 Bei Mannschaftskämpfen sind die Mannschaftsführer Turnierleiter
- 3.6 Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten in spieltechnischen Fragen sowie Verstöße gegen die Turnierordnung werden nach den Bestimmungen dieser Turnierordnung entschieden.
- 3.7 Bei Einzelmeisterschaften und Einzelturnieren wird ein Turnierausschuss aus drei Turnierteilnehmern gebildet, der sofort und endgültig entscheidet. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung nicht zulässig. Proteste gegen Entscheidungen der Turnierleiterin/des Turnierleiters bei Mannschaftsmeisterschaften sind auf der Spielberichtskarte zu vermerken. Die Begründung ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nachzureichen.
- 3.8 Bei Protest gegen Entscheidungen der Staffelleiterin/des Staffelleiters entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 3.9 Eingebraachte Proteste nach Erhalt der Spielberichte werden nicht mehr zugelassen.
- 3.10 Es gilt grundsätzlich eine Karenzzeit von 60 Minuten, sofern die Ausschreibung keine andere Regelung enthält.
- 3.11 Die Nutzung elektronischer Hilfsmittel ist verboten. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Partieverlust zur Folge.

#### **4. Startgeld**

- gestrichen -

#### **5. Einzelmeisterschaften**

- 5.1 Je nach Teilnehmerzahl werden die Meisterschaften mit 17 Teilnehmern und mehr nach dem Schweizer-System, von 11-16 Teilnehmern in zwei Gruppen nach DWZ-Rangfolge und bis 10 Teilnehmern als Rundenturnier ausgetragen.
- 5.2 Bei Punktgleichheit entscheidet die Wertung nach Sonneborn-Berger bzw. die Buchholzwertung, danach das Los.
- 5.3 Die Sieger der Einzelmeisterschaften erhalten den Titel ‚Meister/Meisterin des Schachbezirks Ostfriesland‘.
- 5.4 Die beiden Erstplatzierten, bei Verzicht der jeweils Nächste, sind für die Bezirks-Einzelmeisterschaften des SBOO teilnahmeberechtigt.

#### **6. Pokalmeisterschaft**

- 6.1 Die Pokalmeisterschaft wird nach Möglichkeit alljährlich ausgespielt. Über den Modus entscheidet die Turnierleiterin/der Turnierleiter
- 6.2 - gestrichen -
- 6.3 Der Sieger der Pokalmeisterschaft erhält den Titel ‚Pokalsieger/Pokalsiegerin des Schachbezirks Ostfriesland‘.
- 6.4 Der Pokalsieger ist für die Bezirkseinzelpokalmeisterschaft (Dähne-Pokal) des SBOO qualifiziert. Er muss jedoch einem Verein des SBO angehören. Ansonsten qualifiziert sich der bestplatzierte Spieler eines Vereins im SBO.

#### **7. Mannschaftsmeisterschaft**

- 7.1 Die Mannschaftsmeisterschaft des SBO wird grundsätzlich in zwei Klassen gespielt. Die obere Klasse ist die Unterbezirksliga, die untere Klasse ist die Unterbezirksklasse. Nicht vorberechtigte Mannschaften beginnen in der Unterbezirksklasse. Bei nicht ausreichender Meldung von Mannschaften in den beiden Klassen kann auf die Bildung der Unterbezirksklasse verzichtet werden. Hierüber entscheidet die Staffelleiterin/der Staffelleiter. Alle nicht vorberechtigten Mannschaften starten dann in der Unterbezirksliga.
- 7.2 Die Unterbezirksliga besteht grundsätzlich aus 8 Mannschaften.
- 7.3 Die Unterbezirksklasse besteht grundsätzlich aus 8 Mannschaften. Melden mehr als 10 Mannschaften, werden zwei Gruppen gebildet.
- 7.4 Die Mannschaften des SBO tragen an 4 Brettern eine einfache Spielrunde aus. Bei weniger als fünf Mannschaften in einer Klasse wird doppelrundig gespielt.
- 7.5 Es gilt folgende Wertung:  
Mehrheit der Brettspiele = 2 Mannschaftspunkte  
Gleichheit der Brettspiele = 1 Mannschaftspunkt  
Minderheit der Brettspiele = 0 Mannschaftspunkte
- 7.6 Bei Punktgleichheit in der Abschlusstabelle entscheidet die Anzahl der erzielten Brettspiele, bei Gleichstand wird ein Stichkampf durchgeführt. Falls eine Mannschaft durch die Wertung eines Wettkampfes nach Ziffer 7.20 (0:4) benachteiligt wird, sind von der Staffelleiterin/dem Staffelleiter geeignete Maßnahmen zu treffen.
- 7.7 Der Sieger der Unterbezirksliga steigt in die Bezirksklasse Nord-West, die Sieger der Unterbezirksklassen in die Unterbezirksliga auf. Wird nur eine Unterbezirksklasse gespielt, so steigen die beiden Erstplatzierten in die Unterbezirksliga auf.
- 7.8 Bei Meldeverzicht einer spielberechtigten Mannschaft steigt die nächst platzierte der unteren Klasse auf.
- 7.9 Innerhalb einer Spielklasse ist ein Spieler während eines Spieljahres nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Stammspieler sind in niedrigeren Mannschaften nicht spielberechtigt. Innerhalb einer Spielklasse dürfen Stammspieler des gleichen Vereins/der gleichen Spielgemeinschaft nur für die jeweils höhere Mannschaft als Ersatzspieler gemeldet werden.

- 7.10 - gestrichen -
- 7.11 Für jede Mannschaft ist gemäß Ausschreibung eine Rangliste namentlich in der Reihenfolge der Brettbesetzung an die Staffelleiterin/den Staffelleiter zu senden. Nach Meldeschluss kann die vorgelegte Rangliste, abgesehen von den Nachmeldungen, nicht mehr verändert werden.
- 7.12 Nachmeldungen von Spielern sind während der gesamten Spielzeit möglich. Nachgemeldete Spieler sind in der Rangliste unten anzufügen und nach der Meldung bei der Staffelleiterin/dem Staffelleiter spielberechtigt.
- 7.13 Die Auslosung erfolgt jeweils für zwei Jahre. Im ersten Jahr hat der zuerst genannte Verein Heimrecht. Im zweiten Jahr wird nach dem Spielplan des Vorjahres mit vertauschtem Heimrecht gespielt. Im zweiten Jahr werden auf-bzw. abgestiegene Mannschaften durch ab-bzw. aufgestiegene Mannschaften ersetzt.
- 7.14 Die Staffelleiterin/der Staffelleiter hat das Aufeinandertreffen von Mannschaften eines Vereins in den letzten beiden Runden durch Austausch einzelner Runden zu verhindern. Nach Möglichkeit sollen derartige Paarungen in die ersten drei Runden gelegt werden.
- 7.15 Die gastgebende Mannschaft hat an den Brettern 2 und 4 weiß.
- 7.16 Die Brettfolge darf gegenüber der Rangfolge während der gesamten Spielzeit nicht geändert werden. Fehlen Spieler, so müssen Ersatzspieler in der gemeldeten Reihenfolge unter Aufrücken unten angeschlossen werden.  
Zulässig ist das Offenlassen einzelner Bretter unter Namensnennung der fehlenden Spieler.
- 7.17 Die Mannschaftsaufstellung ist vor Beginn des Kampfes von den Mannschaftsführern festzulegen. Bei falscher Mannschaftsaufstellung werden alle Partien, beginnend mit dem Brett des zu tief eingesetzten Spielers abwärts, als verloren gewertet.  
Der Einsatz eines nicht einsatzberechtigten Spielers hat den Verlust des gesamten Wettkampfes zur Folge.
- 7.18 - gestrichen -
- 7.19 Grundsätzlicher Spieltermin ist der Sonntag und Spielbeginn um 10.00 Uhr. Eine Verlegung kann von beiden Mannschaften mit Zustimmung der Staffelleiterin/des Staffelleiters vereinbart werden.
- 7.20 Tritt eine Mannschaft zum angesetzten Termin nicht an, so wird der Kampf für sie mit 0:4 verloren gewertet. Eine Mannschaft ist nicht angetreten, wenn eine Stunde nach vorgesehenem Spielbeginn weniger als 2 Spieler den Wettkampf aufgenommen haben.
- 7.21 In Ausnahmefällen -höhere Gewalt- kann die Staffelleiterin/der Staffelleiter einen neuen Termin ansetzen.
- 7.22 Der Verein der nichtangetretenen Mannschaft erstattet in jedem Fall dem Gegner alle für die Durchführung des ausgefallenen Wettkampfes nachweislich entstandenen Kosten. Abgesehen von den Fällen nach 7.21 wird die nicht angetretene Mannschaft zur Zahlung eines Reuegeldes herangezogen. Die Höhe des Reuegeldes ergibt sich aus der Finanzordnung.
- 7.23 Zieht ein Verein eine Mannschaft nach Meldeschluss zurück, ist eine Buße zu zahlen. Die Höhe der Buße ergibt sich aus der Finanzordnung.
- 7.24 Der gastgebende Verein meldet das Spielergebnis unter Nennung der Einzelergebnisse unverzüglich der Staffelleiterin/dem Staffelleiter . Näheres regelt die Ausschreibung. (Ergebnisdienst des SBOO)  
Die Spielberichtskarte verbleibt bis zum Turnierende beim Mannschaftsführer der Heimmannschaft und muss auf Verlangen der Staffelleiterin/des Staffelleiters vorgelegt werden.  
Die Spielberichtskarte ist von beiden Mannschaftsführern -auch bei Protestfällen-zu unterschreiben.  
Bei Verstößen gegen die Ergebnismeldung ist die Staffelleiterin/der Staffelleiter zur Festsetzung einer Buße berechtigt. Die Höhe der Buße ergibt sich aus der Finanzordnung.
- 7.25 Pro Mannschaft wird ein Nenngeld erhoben, das bis zum 15.09. auf das Unterbezirkskonto zu überweisen ist. Die Meldung gilt nur mit rechtzeitiger Überweisung des Nenngeldes als erfolgt.  
Die Höhe des Nenngeldes ergibt sich aus der Finanzordnung.

## **8. Sonderturniere**

Der Vorstand kann über die Durchführung von Sonderveranstaltungen beschließen.

## **9. Bedenkzeit**

9.1 Die Bedenkzeit regelt die Ausschreibung.

9.2 Turniere der Jugend regelt die Ausschreibung.

Diese Turnierordnung tritt nach Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 1996 in Kraft.

1. Änderung vom 31.01.1998
2. Änderung vom 30.11.2001
3. Änderung vom 04.07.2008
4. Änderung vom 30.10.2012
5. Änderung vom 13.09.2018
6. Änderung vom 26.09.2019 (Inkrafttreten sofort, außer: Punkt: 7.1, 7.9, 7.10, 7.18, 7.19 und 9.1 - diese treten erst zum 01.07.2020 in Kraft)